

Die Wahrnehmung des Verteidigungsrechts ist keine ausschließlich persönliche Angelegenheit des Beschuldigten bzw. Angeklagten. § 3 des StPO-Entwurfs verpflichtet die Mitarbeiter des Untersuchungsorgans, den Staatsanwalt und den Richter, sich im Rahmen ihrer Verantwortung für die Verwirklichung des Verteidigungsrechts einzusetzen. Dennoch ist der Verteidiger generell am besten in der Lage, die Rechte und gesetzlich garantierten Interessen des Beschuldigten bzw. Angeklagten wahrzunehmen. Die Bedeutung, die der Gewährleistung der Rechte des Beschuldigten bzw. Angeklagten und damit auch der Tätigkeit des Verteidigers im sozialistischen Staat beigemessen wird, kommt im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates klar zum Ausdruck. Sie wird in den Bestimmungen des StPO-Entwurfs erneut unterstrichen.

Die Verteidigung als Form der aktiven Mitwirkung am Strafverfahren

In Übereinstimmung mit dem für unsere gesellschaftliche Entwicklung charakteristischen Grundrecht auf Mitwirkung der Bürger an der Lenkung und Leitung des Staates wird die strafprozessuale Stellung des Beschuldigten bzw. Angeklagten insbesondere durch sein Recht auf aktive Mitwirkung am gesamten Strafverfahren (§ 14) bestimmt. Die Ausübung dieses grundlegenden staatsbürgerlichen Rechts wird in prozessualer Hinsicht durch den in § 7 Abs. 2 postulierten Grundsatz gewährleistet, daß niemand als schuldig behandelt werden darf, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist.

Die Verteidigung ist eine Form der aktiven Mitwirkung des Beschuldigten bzw. Angeklagten am gesamten Strafverfahren. Sie trägt zur Feststellung der Wahrheit bei, indem sie auf die Beachtung von Umständen orientiert, die der erhobenen Beschuldigung entgegenstehen oder sie mindern. Die dadurch geförderte allseitige Betrachtung der strafprozessual bedeutsamen Umstände der konkreten Sache ist ein wesentliches Fundament für eine richtige Entscheidung.

Das Recht auf Verteidigung umfaßt nach § 63 das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten,

- die Beschuldigung kennenzulernen,
- über die Beweismittel unterrichtet zu werden,
- alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann,
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen,
- Rechtsmittel einzulegen.

Die ihm zustehenden strafprozessualen Rechte kann der Beschuldigte oder Angeklagte selbst wahrnehmen. Er ist jedoch berechtigt, sich in jeder Lage des Verfahrens der Hilfe eines Verteidigers zu bedienen. Die Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet, dem Beschuldigten oder dem Angeklagten die Ausübung seiner Rechte zu gewährleisten und ihn über seine Rechte zu belehren (§§ 14, 63 Abs. 2).

Die Hilfe des Verteidigers für den Beschuldigten bzw. Angeklagten gründet sich auf das gemeinsame Interesse unseres Staates und seiner Bürger an einer richtigen Gesetzesverwirklichung. Der Rechtsanwalt will dazu beitragen, die Erkenntnis zu gewinnen, ob und inwieweit durch das Verhalten seines Mandanten ein Konflikt zwischen diesem und der Gesellschaft entstanden ist. Darüber hinaus ist er bemüht, zur Beseitigung eines von seinem Mandanten hervorgerufenen Konflikts beizutragen, indem er seinem Mandanten hilft, die Einsicht und den Willen zu einem gesellschaftlich anerkanntenswerten Verhalten zu gewinnen.

Zur Bestellung des Verteidigers

Die Bedeutung, die der Mitwirkung des Rechtsanwalts im Strafverfahren beigemessen wird, ist u. a. aus der Regelung der Pflichtverteidigung ersichtlich, die für alle erstinstanzlichen Strafverfahren vor dem Obersten Gericht und den Bezirksgerichten sowie für das zweitinstanzliche Verfahren vor dem Obersten Gericht besteht (§ 65 Abs. 1).

Ferner ist die Bestellung eines Verteidigers in allen Strafsachen gegen Jugendliche vorgesehen, soweit der Jugendliche nicht selbst einen Verteidiger gewählt hat (§ 74). Die Verpflichtung zur Bestellung des Verteidigers bezieht sich hier u. E. sowohl auf das erstinstanzliche als auch auf das zweitinstanzliche Verfahren. Die Beschränkung für das Rechtsmittelverfahren gegen Erwachsene, daß nur dem inhaftierten Angeklagten, dessen persönliches Erscheinen nicht angeordnet wird, ein Verteidiger zu bestellen ist, gilt bei jugendlichen Angeklagten nicht.

§ 65 Abs. 3 sieht vor, daß der Staatsanwalt bereits vor Erhebung der Anklage bei Gericht die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen hat, wenn es die Sache erfordert. Von dieser Möglichkeit sollte in der Praxis mehr Gebrauch gemacht werden. Es ist von günstigem Einfluß auf den Ablauf des Strafverfahrens und auf dessen gesellschaftliche Wirksamkeit, wenn der Verteidiger schon zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mitwirkt. Dadurch können Fehler und Mängel in der Aufklärungsarbeit von vornherein weitgehend ausgeschlossen werden.

Zur Sprecherlaubnis und zur Akteneinsicht

Während § 63 allgemein den Inhalt des Rechts auf Verteidigung beschreibt, werden die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Führung der Verteidigung durch den Rechtsanwalt in § 66 festgelegt.

§ 63 Abs. 1 sieht ausdrücklich vor, daß sich der Beschuldigte bzw. Angeklagte in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen kann. Daraus ergibt sich, daß es dem Verteidiger auch in jeder Lage des Verfahrens möglich sein muß, mit dem von ihm vertretenen Beschuldigten bzw. Angeklagten zu sprechen, unabhängig davon, ob sich dieser auf freiem Fuß oder in Untersuchungshaft befindet.

Nach § 66 Abs. 3 ist der Verteidiger grundsätzlich berechtigt, mit seinem inhaftierten Mandanten zu sprechen und zu korrespondieren. Sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen, dann kann der Staatsanwalt für die Art und Weise des mündlichen oder schriftlichen Gedankenaustausches Bedingungen festlegen, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird. Er kann z. B. anordnen, daß die Aussprache zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten in Gegenwart eines Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt erfolgt, daß über bestimmte Fragen nicht gesprochen wird usw. Die vom Staatsanwalt festzusetzende Bedingung darf jedoch nicht darauf hinauslaufen, daß dem Verteidiger die Sprecherlaubnis während des Ermittlungsverfahrens gänzlich versagt wird. Das schließt die Formulierung des § 66 Abs. 3 u. E. aus. Um eine unrichtige Gesetzesinterpretation von vornherein zu vermeiden, halten wir es aber für erforderlich, § 66 dahingehend zu ergänzen, daß der Verteidiger das Recht hat, den Beschuldigten und den Angeklagten „jederzeit“ zu sprechen.

Die verantwortungsbewußte Wahrnehmung des Verteidigungsauftrags erfordert, daß sich der Rechtsanwalt so frühzeitig wie möglich mit den Umständen der Straftat und mit der Persönlichkeit seines Mandanten vertraut macht. Hier können Komplikationen eintreten, wenn sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet. Der Verteidiger kann sich jedoch nicht nur auf